**Arbeitsvertrag für einen Assistenzarzt/Assistenzärztin in der ärztlichen Praxis *(ggf. … und in der Belegabteilung)***

**Zwischen**

……………………………………………………………..

……………………………………………………………..

- im folgenden „Arbeitgeber“ genannt -

**und**

……………………………………………………………..

……………………………………………………………..

- im folgenden „Assistent/in“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Der Arbeitgeber stellt mit Wirkung ab DATUM Herrn/Frau ………………………. als ärztliche/n Assistenten/in in seiner Praxis\* ein.

(2) Die Einstellung erfolgt als Weiterbildungsassistent/in.

(3) Der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung bzw. dem Zulassungsausschuss wurde die Beschäftigung angezeigt.

(4) Der Assistent/die Assistentin hat durch Vorlage der Approbationsurkunde bzw. der Berufserlaubnis nach §10 Bundesärzteordnung die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in der Praxis nachgewiesen.

(5) Die Weiterbildung erfolgt auf dem Gebiet Urologie.

(6) Der Arbeitgeber hat die erforderliche Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer. Er verfügt über die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung.

(7) Für die Weiterbildung ist die jeweils gültige Weiterbildungsordnung maßgeblich.

**§ 2 Pflichten des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber gibt dem Assistenten/der Assistentin Gelegenheit, alle in der Praxis und in der Belegabteilung anfallenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben, soweit diese dem Ausbildungsstand entsprechen.

(2) Der Arbeitgeber vermittelt dem Assistenten/der Assistentin gründliche und umfassende Kenntnisse und gewährt ihm im Rahmen der Weisungsbefugnis die seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand entsprechende Selbstständigkeit.

(3) Der Arbeitgeber ermöglicht dem zur Tätigkeit für ihn vom Arbeitgeber Klinik befristet freigestellten ärztlichen Mitarbeiter dabei insbesondere, die für die Anerkennung als Facharzt für Urologie notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Behandlung von Patienten unter Berücksichtigung der Weiterbildungsinhalte der Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer (NAME) in der für den Weiterzubildenden jeweils gültigen Fassung zu erlangen.

(4) Der Arbeitgeber meldet den Assistenten/die Assistentin bei den gesetzlichen Pflichtversicherungen an und trägt jeweils den Arbeitgeberanteil zu diesen Versicherungen. Soweit der Assistent Mitglied der Ärzteversorgung ist, beteiligt sich der Arbeitgeber an dem Beitrag zur Ärzteversorgung mit einem Betrag in Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung.

**§ 3 Pflichten des Assistenten**

(1) Der Assistent/die Assistentin verpflichtet sich zur Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen oder -orten, falls dies für die Belange der Gemeinschaftspraxis erforderlich ist.

(2) Der Assistent/die Assistentin verpflichtet sich, alle den eigenen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen gewissenhaft zu erbringen. Er leistet den ärztlichen und organisatorischen Weisungen des Arbeitgebers Folge.

(3) Der Assistent/die Assistentin verpflichtet sich aufgrund einer gesondert zu treffenden Vereinbarung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Teilnahme

a) am ärztlichen (Ruf-) Bereitschaftsdienst im Rahmen der Praxis sowie

b) an einem eventuell bestehenden allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst (KV-Notfalldienst).

(4) Der Assistent/die Assistentin hat die vertragsärztlichen Bestimmungen und Pflichten einschließlich der von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossenen Verträge zu beachten.

(5) Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen vertragsärztliche Vorschriften, insbesondere gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot der Behandlungs- und/oder Verordnungsweise, haftet der Assistent/die Assistentin gegenüber dem Arbeitgeber für alle sich hieraus ergebenden und rechtskräftig festgesetzten Berichtigungen, Kürzungen oder Regresse.

(6) Jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

**§ 4 Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praxis.

(2) Zusätzliche Arbeitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Anordnung. Sie werden grundsätzlich durch Freizeit abgegolten. Ist dies nicht möglich oder dem Assistenten nicht zumutbar, erhält der Assistent/die Assistentin eine Vergütung, die einer besonderen schriftlichen Vereinbarung bedarf.

**§ 5 Vergütung**

(1) Der Assistent/die Assistentin erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von x.yyy € brutto, die jeweils am letzten Werktag eines Monats fällig ist. Die Zuschüsse der NAME KV für die Weiterbildung sind hierin enthalten.

(2) Zusätzliche Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit werden dem Assistenten/der Assistentin Bezüge gemäß den Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gewährt, längstens jedoch bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

(4) Etwaige Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden, soweit zulässig, auf die Krankenbezüge angerechnet.

(5) Etwaige Tätigkeiten gemäß §3 (3) werden gesondert vergütet.

**§ 6 Urlaub**

(1) Der Assistent/die Assistentin erhält einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen.

(2) Endet das Anstellungsverhältnis vor Ablauf von 12 Monaten, ist der Urlaubsanspruch anteilig zu berechnen.

(3) Der Zeitpunkt des Erholungsurlaubs, der zusammenhängend genommen werden soll, wird im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Belange der Praxis festgelegt.

**§ 7 Dauer des Arbeitsverhältnisses, Kündigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis ist bis zum DATUM befristet.

(2) Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

(4) Soll es über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, bedarf es dazu einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim anderen Vertragspartner an.

**§ 8 Haftpflichtversicherung**

(1) Der Praxisinhaber versichert den Assistenten/die Assistentin in einer geeigneten
Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Unterhält der Assistent/die Assistentin bereits eine Versicherung nach Absatz 1 in ausreichendem Umfang, so erstattet ihm der Praxisinhaber für die Dauer der Beschäftigung die Prämie.

**§ 9 Arbeitszeugnis**

Der angestellte Arzt hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Aushändigung eines Zeugnisses. Das Arbeitszeugnis muss Auskunft über Art und Dauer der Tätigkeit geben. Das Zeugnis muss den Ansprüchen der Weiterbildungsordnung genügen.

**§10 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten diejenigen Regelungen, die die Parteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmungen auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange getroffen hätten.

(2) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung, gegebenenfalls unter Einschaltung der Ärztekammer, ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Unterschrift „Arbeitgeber“

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Unterschrift „Assistent/in“